

141.

**Verordnung
über die Erweiterung des Wasserschutzgebietes
für die Granetalsperre (Radau-Überleitung)
vom 18. 06. 1984**

G/60

Aufgrund der §§ 48 und 49 des Niedersächsischen Wasser-
gesetzes (NWG) wird verordnet:

§ 1

Zugunsten der Trinkwasserversorgung aus der Granetal-
sperre der Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen
wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwir-
kungen im Interesse der derzeit bestehenden oder künfti-
gen öffentlichen Wasserversorgung für das Gebiet ober-
halb des Einlaufbauwerkes des Radau-Stollens ein Was-
erschutzgebiet zum Wohle der Allgemeinheit festge-
setzt.

§ 2

(1) Gliederung und ungefähre Grenzbeschreibung des
Wasserschutzgebietes (siehe Übersichtskarte):

1. Das erweiterte Wasserschutzgebiet besteht aus der
Schutzzone III:

2. Ungefähre Grenzbeschreibung:

a) im Norden

Ausgangspunkt ist der Radauwasserfall. Von hier aus
läuft die Grenze westlich auf eine Kreuzung von
Waldschneisen im „Riefenbruch“ zu.

b) im Westen

verläuft die Grenze vom „Riefenbruch“ auf den „Spit-
zen Berg“ nach Süden zu. Danach geht sie parallel
zum „Schachtholz-Weg“ zum südlichen Endpunkt,
dem „Lichtenborn“.

c) im Süden

verläuft die Grenze vom „Lichtenborn“ nach Osten
auf den Ort „Bastesiedlung“ an der B 4 zu.

d) im Osten

geht die Grenze parallel zur B 4 am „Marienbruch“
entlang in Richtung Norden zum „Radau-Berg“. Von
hier aus biegt sie in östlicher Richtung zur „Abt-
klippe“ und „Grottenklippe“ ab. Danach verläuft sie
entlang der Radau nach Norden bis zum Radauwas-
serfall.

(2) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und
seiner Zonen, die durch rote Linien dargestellt sind, er-
geben sich aus Karten, die Bestandteile der Verordnung sind.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt
(Verkündung) wird nach § 48 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt,

daß eine Ausfertigung der Karten bei dem Landkreis Gos-
lar – untere Wasserbehörde – aufbewahrt wird. Jeder-
mann kann dort die Karten auf Verlangen während der Ge-
schäftsstunden kostenlos einsehen. Weitere Ausfertigung-
en befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig
– obere Wasserbehörde – und dem Wasserwirtschafts-
amt Göttingen.

§ 4

In dem Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen
nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung in der Zone
III verboten (v) oder beschränkt zulässig (b):

Zone III

- | | | |
|----|---|---|
| 1 | Errichtung und Erweiterung von Betrieben mit
Abstoß wassergefährdender Stoffe (Abwasser,
Kühlwasser, Abfall u. dgl.), z. B. Ölraffinerien,
Metallhütten, chemische Fabriken | v |
| 2 | Ablagern wassergefährdender Stoffe, z. B. von
Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien,
Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für
Pflanzenschutz und Rückständen von Erdöl-
bohrungen | v |
| 3 | Errichtung und Erweiterung von Gewerbe- und
Industriebetrieben | v |
| 4 | Abwasserlandbehandlung, Abwassererregung,
Abwasserversickerung, Abwasserschlammer-
regnung | v |
| 5 | Abwasserbehandlung, Kläranlagen | b |
| 6 | Direkte Versickerung oder Versenkung von
Kühlwasser | v |
| 7 | Lagern, Abfüllen und Umschlagen wasser-
gefährdender Flüssigkeiten gemäß § 19 g Abs. 5
WHG | |
| | c) bei unterirdischer Lagerung und einem
Fassungsvermögen der Anlage | |
| | aa) bis zu 40 000 l | b |
| | ab) über 40 000 l | v |
| | b) bei oberirdischer Lagerung und einem
Fassungsvermögen der Anlage | |
| | ba) bis zu 100 000 l | b |
| | bb) über 100 000 l | v |
| | bc) über 100 000 l, aber nur Wasser-
gefährdungsklasse 0 bis I | b |
| | c) ausgenommen ist der forstwirtschaftliche
Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheits-
maßnahmen für Transport, Abfüllung und
Lagerung eingehalten werden | |
| 8 | Anlage von Abfalldeponien, Schuttkippen | v |
| 9 | Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Kern-
energie und radioaktivem Material | v |
| 10 | Anlage von Abwasser-Sickergruben | v |
| 11 | Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr | v |
| 12 | Anlage und Benutzung von Fäkal- und Ab-
wassersammelgruben | b |
| 13 | Errichtung von Wohnbauten sowie Wirtschafts-
und Nebengebäuden | b |
| 14 | Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude | b |
| 15 | Anlage von Friedhöfen | v |
| 16 | Anlage von Flugplätzen, Luftlandeplätzen und
Notabwurfplätzen | v |
| 17 | Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften
und ähnlichen Organisationen | v |
| 18 | Anlage von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, von
Einschnitten und von Steinbrüchen durch die die
belebte Bodenzone verletzt oder die Deck-
schichten vermindert werden (hierunter fallen | |

6. W.

Zone III

- nicht bergbauliche Arbeiten auf der Grundlage eines zugelassenen bergrechtlichen Betriebsplanes) b
- 19 Einrichtung von Gärfuttersilos b
- 20 Vergraben von Tierkörpern und Tierkörperteilen v
- 21 Durchleiten von Abwasser b
- 22 Transport wassergefährdender Flüssigkeiten. In der Zone III regelt sich der Transport wassergefährdender Flüssigkeiten, insbesondere Öle und Treibstoffe, nach den Bestimmungen der StVO-Zeichen 354 mit Zusatz: bis 30 km/h für Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erlaubt b
- 23 Zelten, Baden in Gewässern v
- 24 Anlage von Parkplätzen b
- 25 Anlage von Sportanlagen b
- 26 Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau v
- 27 Düngung mit Ammoniakwasser v
- 28 Animalische Düngung (Stalldünger, Jauche und Gülle) b
- 29 Lagern und Umschlagen von festen auslaugbaren und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen (Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Mineraldünger usw.) außerhalb von Räumlichkeiten, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist v
- 30 Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutzbehandlung im Rahmen des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. IS. 352) und der dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung
a) Zustimmungsbedürftige Pflanzenbehandlungsmittel b
b) Pflanzenbehandlungsmittel mit Anwendungsverbot v
- 31 Waschen von Kraftfahrzeugen und Ölwechsel v
- 32 Durchführung von Sprengungen b
- 33 Anlage von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen b
- 34 Versenkung oder Versickerung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers v
- 35 Tierhaltung, die über den Rahmen des Bewertungsgesetzes (Bewg 1965) i. d. F. vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. IS. 1861) in der jeweils gültigen Fassung hinausgeht v
- 36 Fischerei mit intensiver Zufütterung v

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die Bezirksregierung Braunschweig – obere Wasserbehörde – auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Goslar - untere Wasserbehörde - vorgenommen werden.

Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützte Wassergewinnungsanlage nachteilig eingewirkt werden kann

und solche Nachteile auch nicht durch Auflagen und Bedingungen verhütet werden können.

§ 7

Anlagen, die beim Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr die Maßnahmen anordnen, die erforderlich sind, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stellen sowie Bedienstete des Trägers der Wasserversorgung nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überwachen und Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind (z. B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. ä.).

§ 9

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Braunschweig festgesetzt.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet.

§ 11

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 18. 06. 1984
– 502.62013-GS/Granetalsperre –

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident



Wasserschutzgebiet
Granetalsperre - Radau
Harzwasserwerke
Übersichtskarte 1 : 25000

III ㄗ ㄗ ㄗ Zone III Weitere Schutzzone

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25000
4129 (1978)
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Niedersächsischen Landesvermessungsamtes
B 5 - 85 / 82
 Bezirksregierung Braunschweig
 502.62013